

Fahrzeug - Hilfsfonds

Leitsätze

§ 1 Leitsätze

(1) Der Fahrzeug-Hilfsfonds ist eine Solidargemeinschaft.

Der Fahrzeug-Hilfsfonds (im weiteren FHF) will seinen Mitgliedern in Form einer Beihilfe zur Instandsetzung ihres dem FHF gemeldeten Kraftfahrzeuges (unabhängig von der Antriebsart) helfen, um so die beruflich notwendige Mobilität mit einem Kraftfahrzeug zu erhalten bzw. so rasch wie möglich wieder zu gewährleisten.

Unter den Begriff Kraftfahrzeug fallen, sofern nicht ausdrücklich ausgenommen, auch Elektrofahräder (E-Bikes bzw. Pedelecs) nach § 1 Abs. 2a KFG bzw. § 2 Abs. 1 Z 22 StVO) mit einer höchstzulässigen Leistung des Elektroantriebes von 600W und einer Bauartgeschwindigkeit bis 25 km/h (nicht beim FHF anmeldbar sind Segways, Scooter, Balance-Scooter u.dgl.).

Beihilfen werden gewährt im Falle eines Schadens, der im Zuge einer Dienstfahrt oder einer privaten Fahrt entstanden ist.

(2) Interessierte kraftfahrende Mitglieder des VEPPÖ schließen sich zu diesem Zweck dem FHF an. Die Mitgliedschaft ist möglich, wenn das FHF- bzw. VEPPÖ-Mitglied im Zulassungsschein des Kraftfahrzeuges (ausgenommen Elektrofahräder) als Erst- oder ZweitbesitzerIn eingetragen ist.

Dasselbe gilt für die Möglichkeit eines zweiten Kraftfahrzeuges.

Mit einem der im FHF gemeldeten Kraftfahrzeuge kann gegebenenfalls auch ein weiteres mit Wechselkennzeichen gemeldet werden.

Es können auch bis zu drei Elektrofahräder/Pedelecs (s. Abs. (1)) gemeldet werden.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand die Aufnahme oder eine Verlängerung der Mitgliedschaft mit Begründung ablehnen.

(4) Der Beitritt als Mitglied bzw. die Neuanmeldung oder Ummeldung von Kraftfahrzeugen ist erst nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen, d.h. ein vollständig ausgefülltes Anmelde-/Ummeldeformular und jeweils eine Kopie des Kaufvertrages und der Zulassung (ausgenommen Elektrofahräder) des Kraftfahrzeuges, und der darauf erfolgten Bestätigung durch die Geschäftsführung wirksam. Für Schäden, die vor der vollständigen Einreichung der erforderlichen Unterlagen eingetreten sind, wird jedenfalls keine Beihilfe geleistet.

(5) Mit dem Beitritt zum FHF verzichten die Mitglieder ausdrücklich und unwiderruflich darauf, für Leistungen aus dem Fonds den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 2 Unterstützung im Schadensfall

(1) Der FHF unterstützt seine Mitglieder finanziell im Falle der Instandsetzung oder Neuanschaffung des Kraftfahrzeuges in folgenden Schadensfällen:

1. Selbstverschuldeter Unfall des Mitglieds
2. Unfall, dessen Verursacher unbekannt ist bzw. nicht haftbar gemacht werden kann
3. Brand, Explosion
4. Beschädigung der Scheiben
5. Kollision mit Tieren
6. Tierbisse
7. Naturgewalten
8. Beschädigung des (abgestellten) Kraftfahrzeuges durch Dritte
9. Diebstahl des Kraftfahrzeuges in EU-Mitgliedsländern

(2) Der FHF unterstützt seine Mitglieder finanziell im Falle eines zu bezahlenden Selbstbehaltes von max. 1.000,00 Euro bei Schäden an Leihwägen, Car-Sharing-Kraftfahrzeugen u.dgl. sowie an Vollkaskoversicherten Kraftfahrzeugen (Die Regelung von § 1, Abs. 2 gilt sinngemäß). Die in § 2 Abs. (5) getroffene Regelung bleibt von § 2 Abs. (2) unberührt.

Nach § 2 Abs. (2) sind zwei voneinander unabhängige Anmeldungen zum FHF möglich: eine erste für

Leihwägen, Carsharing-Kraftfahrzeuge u.dgl. und eine zweite für Vollkasko-versicherte Kraftfahrzeuge.

(3) Für Folgeschäden wird keine Beihilfe gewährt.

(4) Beihilfen werden auch gewährt, wenn das gemeldete Kraftfahrzeug bzw. das Elektrofahrzeug vom Ehe- bzw. Lebenspartner oder von einem Kind des Mitglieds, für welches die kirchliche Kinderzulage oder die staatliche Familienbeihilfe bezogen wird, gelenkt wurde.

Wurde das Kraftfahrzeug bzw. das Elektrofahrzeug von anderen Personen gelenkt, so kann der Vorstand auf begründeten Antrag hin eine Beihilfe zuerkennen.

(5) Im Falle eines Schadens gemäß § 2 Abs. (1) Ziffer 1 bis 9 ersetzt der FHF gegen Vorlage der Leihwagenrechnung die Kosten für einen Leihwagen, maximal jedoch 350,00 Euro pro Schadensfall.

§ 3 Haftung anderer Stellen

In jedem Fall sind zuerst in Anspruch zu nehmen: Haftende oder deren Versicherung, Leistungen aus einer allfällig abgeschlossenen Kasko-Versicherung, Leistungen des Dienstgebers oder anderer kirchlichen Stellen aufgrund der Dienstgeberhaftung oder auf dem Kulanzweg, Leistungen oder Beihilfen anderer Stellen (Automobilclub u.a.).

§ 4 Jahresbeitrag

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, zu Beginn jedes Jahres den festgesetzten Jahresbeitrag an den FHF zu bezahlen.

Dieser beträgt

1. für eine Mitgliedschaft gemäß § 1 Abs. (2) einen bestimmten Prozentsatz des Neuwertes ihres Kraftfahrzeuges bzw. ihrer Kraftfahrzeuge (ausgenommen Elektrofahräder). Der Beitrag ist unter dem Vorbehalt von § 4 Abs. (4) derzeit mit 1 % festgesetzt.

Für ein weiteres Kraftfahrzeug mit Wechselkennzeichen (d.i. immer das Kraftfahrzeug mit dem geringeren Neuwert) beträgt der Beitrag (unter dem Vorbehalt von § 4 Abs. (4)) 0,5 % vom Neuwert.

LehrvikarInnen bzw. PfarramtskandidatInnen erhalten auf die aktuellen Mitgliedsbeiträge 20% Rabatt. Für jedes Elektrofahrzeug beträgt der Beitrag 50,00 Euro / Jahr.

2. für eine Mitgliedschaft betreffs Beihilfen gemäß § 2 Abs. (2)

- a) wenn eine Mitgliedschaft gem. § 1 Abs. (2) besteht (ausgenommen Elektrofahräder), 25,00 Euro.
- b) wenn keine Mitgliedschaft gem. § 1 Abs. (2) besteht, 50,00 Euro.
- c) für ein Vollkasko-versichertes Kraftfahrzeug 50,00 Euro.

Eine den tatsächlichen Bedürfnissen angepasste Erhöhung oder Senkung dieser Beträge ist auf Beschluss des Vorstandes des VEPPÖ möglich.

(2) Der Jahresbeitrag muss bis spätestens 10. Februar eingezahlt werden. Die Einhaltung dieses Termins ist für den Anspruch auf Beihilfe unerlässliche Bedingung. Wenn trotz Mahnung der Beitrag erst nach dem 1. März des laufenden Jahres eingeht, muss die Beihilfe im Schadensfall pro angefangenem Monat Verspätung im laufenden Kalenderjahr um 10% gekürzt werden. Die Höhe allfälliger Mahnspeesen wird vom Vorstand des VEPPÖ festgelegt. Wenn bis zum 30. Juni des laufenden Jahres der fällige Jahresbeitrag inkl. allfälliger Schulden aus Vorjahren nicht vollständig gezahlt wurde, erlischt die Mitgliedschaft im Fahrzeug-Hilfsfonds mit 30. Juni des laufenden Jahres. Gleiches gilt, wenn der VEPPÖ-Mitgliedsbeitrag nicht mit 30. Juni des laufenden Jahres bezahlt wurde.

(3) Der Betrag gemäß Abs. (1) Ziffer 1 errechnet sich nach dem gültigen Neupreis (wenn möglich nach Eurotax-Liste) des Kraftfahrzeuges (ausgenommen Elektrofahräder). Ein Fahrzeugwechsel ist der Geschäftsführung des FHF unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Wochen zu melden, und die erforderlichen Unterlagen, d.h. ein ausgefülltes Anmelde-/Ummeldeformular sowie jeweils ein Kopie des Kaufvertrages und der Zulassung (ausgenommen Elektrofahräder), sind einzureichen.

(4) Sollten die Mittel des FHF inklusive der Rücklagen des Fonds nicht zur Deckung der Beihilfen und Darlehen innerhalb des laufenden Rechnungsjahres ausreichen, so entscheidet der Vorstand des VEPPÖ, ob entweder alle Beiträge für das laufende Rechnungsjahr rückwirkend entsprechend prozentuell erhöht werden, und/oder Zahlungen verschoben werden, und/oder sonstige Maßnahmen, z.B. Aufnahme von Fremdmitteln getätigt werden.

Sollte trotz Ausschöpfung aller Maßnahmen der Fonds zahlungsunfähig sein, so können offene Beihilfen vom Vorstand für das laufende Rechnungsjahr prozentuell reduziert oder auf Null gesetzt werden.

§ 5

Geschäftsführung und Vertrauenspersonen des Fahrzeug-Hilfsfonds

Der Vorstand des VEPPÖ beauftragt eineN GeschäftsführerIn und dessen/deren StellvertreterIn mit der Leitung des FHF.

§ 6

Schadensmeldung

(1) Bei einem Unfall ist der zuständigen FHF-Geschäftsführung unverzüglich bzw. spätestens innerhalb von zwei Wochen die Schadensmeldung zuzusenden.

Dafür ist ausnahmslos das FHF-Schadensformular (Download von <https://www.veppoe.at/>) zu verwenden. Die erforderlichen Beilagen (alle in Kopie) laut Schadensformular im Falle eines Schadens nach § 2 Abs. (1) sind in jedem Fall der Kostenvoranschlag der Werkstatt, Foto(s) des Schadens, bei einem Wildschaden die Bestätigung der Anzeige bei der Polizei, bei einem Diebstahl die Bestätigung der Anzeige bei der Polizei und Unterlagen über allfällige sonstige Erstattungen. Die erforderlichen Beilagen (alle in Kopie) im Falle eines Schadens gemäß § 2 Abs. (1) sind nach erfolgter Reparatur zusätzlich die Werkstattrechnung samt einer Zahlungsbestätigung.

Die erforderlichen Beilagen (alle in Kopie) laut Schadensformular im Falle eines Schadens nach § 2 Abs. (2) sind in jedem Fall die Rechnung und der Zahlungsnachweis über den Selbstbehalt, sowie der zugrundeliegende Vertrag (für Leihwägen, Car-Sharing, Vollkasko-versicherte Kraftfahrzeuge u.dgl.).

Die erforderlichen Beilagen (alle in Kopie) im Falle einer Dienstfahrt sind zusätzlich ein Nachweis des Dienstfahrtcharakters (Auszug aus dem Fahrtenbuch, Nachweis der Kasualie, Bestätigung durch den/die KuratorIn, Einladung zur Pfarrkonferenz usw.) und gegebenenfalls die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs beim Dienstgeber.

(2) Auf Wunsch der Geschäftsführung kann ein VEPPÖ-Vorstandsmitglied mit der Überprüfung des Schadensfalles beauftragt werden.

(3) Die Zusage von Beihilfen oder Darlehen erfolgt durch die Geschäftsführung.

§ 7

Schadenssumme

(1) Der FHF ist eine Solidargemeinschaft. Die Mitglieder sind daher angehalten, die Kosten für die Schadensbeseitigung möglichst niedrig zu halten und auf die Beseitigung bzw. Auszahlung von unerheblichen Schäden zu verzichten.

(2) Grundlage für die Berechnung der Beihilfe ist die Schadenssumme. Als Schadenssumme gilt die Gesamtschadenshöhe abzüglich allfälliger Leistungen Dritter (z.B. des Unfallgegners bei Teil- oder Alleinverschulden, von Versicherungen ...).

(3) Bagatellschäden mit einer Schadenssumme von weniger als 200,00 Euro werden vom FHF nicht behandelt und nicht refundiert.

(4) Als Gesamtschadenshöhe gilt in Fällen gemäß § 2 Abs. (1) maximal ein Betrag in Höhe des Wiederbeschaffungswertes (Zeitwertes; bei Kraftfahrzeugen ausgenommen Elektrofahrrädern z.B. laut Eurotax-Liste; bei Kraftfahrzeugen, die älter als zehn Jahre (Erstzulassung) sind, ist der Zeitwert mittels Gutachten nachzuweisen)).

Bei Elektrofahrrädern errechnet sich der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) analog einer linearen Abschreibung wie folgt: für jedes Nutzungsjahr wird 10% des Neuwertes vom Neuwert abgezogen.

Im Falle eines Totalschadens (der Wiederbeschaffungswert ist geringer als die Reparaturkosten) gilt in Fällen gemäß § 2 Abs. (1) als Gesamtschadenshöhe der Wiederbeschaffungswert (s. oben). Die Berechnung des Wiederbeschaffungswertes bei Elektrofahrrädern erfolgt gemäß dem vorigen Absatz.

Im Falle eines Verkaufs (oder Verschrottung) des von einem Totalschaden betroffenen Kraftfahrzeuges (ausgenommen Elektrofahrrad) wird der erzielte Verkaufserlös des Kfz (der so genannte Wrackwert) von der Schadenssumme abgezogen.

Falls das Kraftfahrzeug (ausgenommen Elektrofahrrad) mehr als zwei Jahre beim FHF gemeldet war und der Zeitwert des Kraftfahrzeuges

- a) unter 1.500,00 Euro liegt, beträgt die Schadenssumme im Falle eines Totalschadens bei einem Verkauf (oder Verschrottung) des Kraftfahrzeugs 1.500,00 Euro.
- b) unter 3.000,00 Euro liegt, beträgt die Schadenssumme im Falle eines Totalschadens bei Reparatur bis zu 3.000,00 Euro.

Eine Unterschreitung der Zweijahresfrist kann vom

Vorstand in berücksichtigungswerten Fällen genehmigt werden.

In allen Fällen wird gemäß § 8 ein Selbstbehalt abgezogen.

(5) Falls die Rechtslage nach einem Schadensfall einer länger dauernden Klärung bedarf, kann der FHF ein der Schadenssumme angemessenes zinsfreies Darlehen zur Verfügung stellen (Reparaturdarlehen). Nach Abschluss der Klärung wird dieses Darlehen entweder auf die Beihilfe angerechnet oder es ist zurückzuzahlen.

(6) Der Anspruch auf Beihilfen und Darlehen steht unter dem Vorbehalt von § 4 Abs. (4).

§ 8 Selbstbehalt

(1) Von der Schadenssumme wird grundsätzlich ein Selbstbehalt abgezogen.

Die Beihilfe des FHF errechnet sich daher aus der Schadenssumme abzüglich allfälliger von Dritten erbrachten Leistungen und des vom Mitglied zu tragenden Selbstbehaltes.

(2) Der Selbstbehalt beträgt bei Mitgliedschaften gemäß § 1 Abs. (2) im Falle einer privaten Fahrt 10% der Schadenssumme, mindestens jedoch 200,00 Euro.

(3) Der Selbstbehalt beträgt bei Mitgliedschaften gemäß § 1 Abs. (2) im Falle einer Dienstfahrt, für welche beim Dienstgeber Schadenersatzansprüche geltend gemacht wurden, 5% der Schadenssumme, mindestens jedoch 100,00 Euro. Im Falle einer Schadensübernahme durch den Dienstgeber zu 100% entfällt der Selbstbehalt.

Dienstfahrten sind alle Fahrten (inkl. Abstellen des Kraftfahrzeuges) im Zusammenhang mit Tätigkeiten, welche typischerweise im Aufgabenbereich des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. in Österreich liegen. Entsprechende Aufzeichnungen sind in einem Fahrtenbuch laufend zu führen.

Der VEPPÖ empfiehlt dringend, sich betreffs Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Dienstgeber vom VEPPÖ vertreten zu lassen.

(4) Der FHF-Selbstbehalt beträgt bei Mitgliedschaften gemäß § 2 Abs. (2) bei Privat- sowie Dienstfahrten 20% von jenem Selbstbehalt (Obergrenze gemäß § 2 Abs. (2)), welcher den Mitgliedern im Schadensfall von der jeweiligen Institution (Carsharing-Anbieter,

Mietwagenverleih, Vollkaskoversicherung ...) in Rechnung gestellt wird.

(5) Für jede vom FHF geleistete und von Dritten nicht refundierte Beihilfe über 1.250,00 Euro aufgrund eines Schadens im laufenden Rechnungsjahr oder in den fünf letzten abgeschlossenen Rechnungsjahren vor Eintritt des Schadensfalles erhöht sich der Selbstbehalt um 5%, für Selbstbehalte nach § 8 Abs. (2) und Abs. (3) mindestens jedoch um 100,00 Euro. Ausgenommen von dieser Regelung in § 8 Abs. (5) sind Elektrofahrräder.

§ 9 Einsprüche / Rechtsweg

Einsprüche gegen Entscheidungen der Geschäftsführung sind an den Vorstand des VEPPÖ zu richten. Über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes entscheidet das Schiedsgericht (§ 15 der VEPPÖ-Statuten) endgültig. Jeder weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Stand: September 2025